vdgab
Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter
Arbeitsschutz · Umweltschutz · Verbraucherschutz
Ausgabe 1/2023

Auf ein Wort

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Vereinsmitglieder,

als ich die Artikel für den vor Ihnen liegenden ersten Newsletter des Jahres 2023 mit den Autoren abgestimmt und die eingehenden Beiträge zusammengestellt habe, wurde mir deutlich vor Augen geführt, wie vielfältig und gleichwohl bedeutungsvoll das vom VDGAB vertretene Spektrum unterschiedlicher Themenfelder ist. Denn wir sind gemeinsam sowohl auf dem Gebiet der Produktsicherheit wie auch beim Immissions- und Arbeitsschutzes ganz aktuell und nah dran an vielen spannenden Entwicklungen.

So z. B. bei der Künstlichen Intelligenz und der Cybersicherheit. Die Aktienkurse der hier weltweit führenden Unternehmen gehen gerade durch die Decke, die Themen schaffen es in fast jede Nachrichtensendung und beschäftigen alle Politikfelder von der Bildung über Wirtschaft und Arbeit bis zur Gesundheit. Bitte gehen Sie aber davon aus, dass ich diesen Text wirklich noch selbst formuliert habe und nicht von meinem Computer zusammenstellen ließ (sicher wissen Sie es natürlich nicht!).

Bezogen auf unsere Aufgaben ist die zunehmend stärker notwendige Betrachtung der Security, die auf Grund der Digitalisierung mindestens gleichberechtigt neben Safety bei der Sicherheit von komplex automatisiert ablaufenden Prozessen in Maschinen und Anlagen berücksichtigt werden muss, ein solch spannendes Feld. Unter Safety ist die Betriebssicherheit gemeint, d. h. der Schutz von Mensch und Umwelt vor physischem Schaden, während die Security die Informationssicherheit und damit in erster Linie den Schutz der Daten meint. Aber auch die folgende Frage sollte uns beschäftigen: Wie können wir in unseren Aufgabenfeldern selbst moderne Techniken und KI einsetzen, um Prozesse zu beschleunigen, Informationen besser aufzubereiten und auf das Wesentliche ´konzentriert an potentielle Nut-

zer, z. B. unsere Aufsichtsbeamtinnen und -beamten weiterzugeben? Ein Beitrag in diesem Newsletter ermutigt dazu, sich des Themas anzunehmen und auch als Chance für unseren VDGAB zu sehen. Die Diskussion dazu ist eröffnet.

Klimawandel, Dekarbonisierung sowie die durch den russischen Angriffskrieg notwendige Neuausrichtung der Energieversorgung sind weitere Herausforderungen, die vor uns nicht Halt machen. Vielfach sind Betriebe in die Situation gekommen, kurzfristig auf Ersatzbrennstoffe oder Hilfskraftwerke ausweichen zu müssen. Dafür waren Rechtsänderungen und zeitweise Ausnahmen notwendig, die von den zuständigen Immissionsschutzbehörden als Einzelfallentscheidung sorgfältig geprüft und zugelassen wurden. Ein interessanter Beitrag aus Rheinland-Pfalz dazu findet sich ebenso im Heft wie ein weiterer zur Produktion grünen Wasserstoffs mittels Elektrolyseanlage als Produkt des Reinigungsprozesses von Klärschlamm.

Ebenso spannend geht es im Bereich der Produktsicherheit zu. Nicht jedes zu einem Produkt beigefügtes Zertifikat ist dabei eines, welches die Sicherheit des Produktes tatsächlich belegt. Denn oftmals handelt es sich um dabei um freiwillige „Zertifizierungen“, deren Grundlagen aber nicht bekannt sind. Worauf man als Aufsicht achten muss wird in dem Beitrag aus Baden-Württemberg sehr deutlich.

Für den Bereich Arbeitsschutz verweise ich insbesondere auf die Ausführungen zum GDA-Arbeitsprogramm Krebserzeugende Gefahrstoffe (GDA-AP KEGS) und auf den Bericht über die Fachtagung zu 18 Jahren Ausschuss für Arbeitsstätten. Letztere war für mich selbst insoweit von hoher Bedeutung als ich die Ehre hatte, diesem Ausschuss über viele Jahre vorzusitzen, dabei ein komplettes Regelwerk für sichere und gesunde Arbeitsstätten mitzugestalten und nun den Staffelstab an Frau Dr. Monika Broy von der Unfallkasse Rheinland weiterzugeben.

Auch haben wir uns entschlossen, das Statement des VDGAB zum Welttag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach der Internetveröffentlichung am 28. April 2023 im Newsletter abzudrucken, enthält er doch wichtige Hinweise über die Schwerpunkte und Herausforderungen unserer Arbeit.

Schließlich haben wir uns im Rahmen einer außerordentlichen Abgeordnetenversammlung Ende April mit Fragen der Zukunftsgestaltung für unseren Verein beschäftigt. Auch wenn der Bahnstreik einigen die Teilnahme in letzter Sekunde nicht möglich machte – es war ein sehr wichtiger Termin, mit dem nun der Startpunkt für die Einleitung der bereits in der letzten Mitgliederversammlung und im letzten Newsletter angekündigten Prozesse zur Leitbildentwicklung und zur Erarbeitung einer Imagebroschüre gesetzt wurde.

Bei allen diesen Vorhaben geht es darum, die Attraktivität unseres Vereins zu verbessern und junge Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen für eine Mitarbeit zu gewinnen. Dazu müssen wir „moderner“ werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem diesbezüglichen Beitrag in diesem Newsletter. Ich bitte an dieser Stelle nochmals darum, sich möglichst aktiv einzubringen und die Prozesse aktiv mitzugestalten.

Diesbezüglich auch noch ein Hinweis in eigener Sache: Auf unseren Aufruf, den Newsletter zukünftig elektronisch beziehen zu wollen, gab es leider nur eine geringe Resonanz. Bitte denken Sie darüber nochmals nach. Die Kosten für Druck und Versand könnten damit doch erheblich reduziert werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Newsletters und würde mich freuen, möglichst viele in Düsseldorf zum Kongress und zur Mitgliederversammlung, die in diesem Jahr wieder mit einer Wahl verbunden ist, begrüßen zu dürfen. Gleichwohl verweise ich auch auf das wieder geplante Treffen für Referendare und Anwärter im Rahmen der A+A. Die Einladungen finden Sie am Ende des Newsletters.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich in diesen schwierigen Zeiten.

Ihr

Ernst-Friedrich Pernack

18 Jahre Ausschuss für Arbeitsstätten –

Fachtagung mit würdevoller Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden Ernst-Friedrich Pernack

Mit einer grundlegenden Neufassung wurde die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Jahr 2004 an die Vorgaben des europäischen Rechts angepasst. Insbesondere sind damit die konkreten Anforderungen zum sicheren und gesunden Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten durch die Formulierung von Schutzzielen ersetzt worden. Ein Beispiel:

Anstelle der Maßgabe in der ArbStättV 1973, wonach ein Arbeitsraum mindestens 8 Quadratmeter groß und 2,50 Meter hoch sein muss, enthält die neue ArbStättV 2004 die Schutzzielbestimmung: „Arbeitsräume …….müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens die Räume nutzen oder ihre Arbeit verrichten können.“

Mit diesem Vorgehen sollte den für den Arbeitsschutz im Betrieb verantwortlichen Arbeitgebern Raum für eine höhere Eigenverantwortung gegeben werden, soweit diese dazu in der Lage sind. Eine Vielzahl von Arbeitgebern insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben kann dies aber nicht. Für diese bedurfte es daher einer Hilfestellung für eine sachgerechte Umsetzung des Arbeitsstättenrechts.

Nachdem sich u.a. im Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsrecht der Ansatz einer Konkretisierung der schutzzielorientierten Anforderungen der entsprechenden Rechtsverordnungen in konkretisierenden Regeln, die von pluralistisch besetzten staatlichen Arbeitsschutzausschüssen erarbeitet werden, bewährt hatte, wurde dieses Verfahren mit der ArbStättV 2004 auch auf diesen Regelungsbereich übertragen. Durch die verordnungsrechtliche Verankerung in § 7 ArbStättV wurden die Verfahren zur Berufung und Zusammensetzung sowie die Aufgaben eines neu einzurichtenden Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) festgelegt.

Nach der Berufung von je drei sachkundigen Vertretungen und Stellvertretungen für die Bänke der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Unfallversicherungsträger, der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der fachkundigen Personen startete der neue Ausschuss schließlich im Mai 2005 mit einer konstituierenden Sitzung.

Von Anfang an dabei: der heutige Vorsitzende des VDGAB und seinerzeitige Referatsleiter für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Produktsicherheit im Arbeitsministerium des Landes Brandenburg, Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack. Dieser hat die Arbeit des ASTA geprägt – war er doch mit einer kurzen Ausnahme in insgesamt vier Perioden durchgehend Vorsitzender des Gremiums. Beeindruckende 30 Sitzungen des Gremiums hat Herr Pernack geleitet. Hinzu kommen eine erheblich höhere Zahl von Sitzungen des Koordinierungskreises sowie zahlreiche Sondersitzungen, z. B. in der Zeit der Corona-Pandemie zur Erstellung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, für die der ASTA die Federführung hatte.

Nach 18 Jahren und dem zwischenzeitlichem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beim Land Brandenburg gab Ernst-Friedrich Pernack diese wichtige Aufgabe im Rahmen einer Sitzung des ASTA am 11. Mai 2023 an Frau Dr. Monika Broy von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weiter. Den Wechsel in der Vorsitzführung des ASTA hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales(BMAS) zum Anlass genommen, am 10. Mai 2023 zu der Fachveranstaltung „Regelwerk und betriebliche Praxis – 18 Jahre Ausschuss für Arbeitsstätten" in den Internationalen Club im Auswärtigen Amt in Berlin einzuladen.

Im Rahmen eines kurzen Statements stellte sich zu Beginn die Moderatorin der Veranstaltung, Frau Clarissa Eickholt (Geschäftsführerin Systemkonzept -Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung mbH) selbst vor und gab Hinweise zum geplanten Ablauf. Die Moderation wurde anschließend sehr fachkundig und zielorientiert umgesetzt.

Nach der Begrüßung durch den für gesundheitliche Auswirkungen des Wandels der Arbeit und Arbeitsstätten im BMAS zuständigen Referatsleiter, Herrn André Große-Jäger, zeigte Herr Peer-Oliver Villwock, Leiter der Unterabteilung Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im BMAS, einleitend auf, welche Herausforderungen durch die absehbaren Entwicklungen in der Arbeitswelt auf uns alle und damit auch auf die Regelsetzung für sichere und gesunde Arbeit zukommen.

Bild 1: Peer-Oliver Villwock, Leiter der Unterabteilung Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(Foto: © J. Konrad Schmidt)

Entscheidend geprägt würden die Zukunftsszenarien durch die drei großen D, die Digitalisierung, die Dekarbonisierung und die Demografie, also den demografischen Wandel. Die deutlich erkennbaren und nicht umkehrbaren Trends zu orts- und zeitflexibler Arbeit stellen Rechtsetzung und Vollzug zudem vor große Herausforderungen. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und die Tätigkeit der staatlichen Ausschüsse haben in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft wesentlich dazu beitragen, dass die Regelungen für Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt in sich kohärent, verständlich und in der Praxis anwendbar sind.

In der anschließenden Podiumsdiskussion, an der mit Herrn Peer-Oliver Villwock, Herrn Dr. Thomas Hoffmann, Vorsitzender des Länderausschusses Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Herrn Dr. Stefan Hussy, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Herrn Ernst-Friedrich Pernack, Vorsitzender des ASTA, Frau Andrea Fergen, IG Metall (IGM) und Frau Saskia Osing, Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeber (BDA) sowohl Vertretungen der Träger der GDA wie der Sozialpartner teilnahmen, wurde diese Einschätzung grundsätzlich bestätigt. Mit dem „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ hat die GDA im Jahr 2011 wesentliche Grundlagen für ein kohärentes, verständliches und praxisorientiertes Regelwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geschaffen.

Darin ist insbesondere das Leitprinzip verankert, dass staatliche Vorschriften sowie das Regelwerk der staatlichen Ausschüsse nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG vorrangige Instrumente zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sind. Unfallverhütungsvorschriften können subsidiär zu staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erlassen werden, wenn es nicht zweckmäßig ist, eine Regelung im staatlichen Recht vorzunehmen und eine Bedarfsprüfung ergeben hat, dass eine Unfallverhütungsvorschrift das adäquate Regelungsinstrument ist. Die Umsetzung dieses Prinzips hat zu einer deutlichen Verbesserung der Übersichtlichkeit des Regelwerks geführt. Im Ergebnis der Podiumsdiskussion wurde auch deutlich, dass insbesondere kleine und mittlere Betriebe klare und anwenderfreundlich formulierte Regeln der staatlichen Arbeitsschutzausschüsse benötigen. Es geht darum, teilweise komplexe Sachverhalte einfach, verständlich und handlungsorientiert darzustellen. Hier bestehen durchaus noch Möglichkeiten zur Verbesserung. Eine wichtige Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, ihren Mitgliedsbetrieben die für eine Branche geltenden Regeln zusammengefasst und ggf. illustriert zur Verfügung zu stellen. Betont wurde, dass die in der GDA entwickelten Handlungshilfen, wie zum Beispiel der Orga-Check, in der Praxis intensiv genutzt werden und die Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Arbeitsschutz unterstützen.

In einen spannenden Beitrag zum Recht auf sichere und gesunde Arbeitsstätten machte Herr Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle an der Saale, an Hand von ausgewählten Beispielen deutlich, welch hohe Bedeutung die Regeln der staatlichen Ausschüsse mit ihrer Vermutungswirkung für die Rechtsprechung haben.

Bild 2: Prof. Wolfhard Kohte, Universität Halle/Saale Foto: © J. Konrad Schmidt)

Bestehen klare und verständliche Regeln, werden dadurch effektive Anordnungen der Aufsicht unterstützt; außerdem lassen sich die Arbeitnehmerrechte angemessen durchsetzen und belastbare Vereinbarungen zwischen den Betriebsparteien finden. Andernfalls wird der Konflikt häufig auf die betriebliche Ebene verlagert und führt dort teilweise zu schwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Betriebsparteien.

Wie die Arbeit des ASTA im Spannungsfeld zwischen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxistauglichkeit steht, wurde in dem Beitrag von Herrn Dr. Thomas Alexander und Herrn Dr. Stefan Voß von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA – deutlich. Natürlich muss der Ausschuss gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bei seiner Arbeit berücksichtigen. Aber durch die Reflexion mit der betrieblichen Praxis werden diese Erkenntnisse „geerdet", in konkrete praktische Maßnahmen umgesetzt. Gleichzeitig gehen in umgekehrter Richtung von der Ausschussarbeit auch Signale für die arbeitswissenschaftliche Forschung aus. Die BAuA kann daher durch ihre Mitwirkung im ASTA wesentliche fachliche Impulse setzen, Forschungsvorhaben einleiten und begleiten sowie die Erkenntnisse in die Regelsetzung einbringen. Dies wurde von Herrn Dr. Stefan Voß am Beispiel der komplexen Überarbeitung der Regel Fluchtwege und Notausgänge und vieler weiterer damit verbundener Regeln sehr deutlich gemacht.

Frau Dr. Annina Gritzki, Leiterin der Geschäftsstelle des ASTA bei der BAuA, zog danach eine Bilanz über 18 Jahre Tätigkeit des ASTA. In 63 ordentlichen Sitzungen und unzähligen Sitzungen u.a. des Koordinierungskreises und der eingesetzten Projektgruppen wurden teilweise „dicke Bretter", wie z. B. für die ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen", für die ASR A3.7 „Lärm" oder für die ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen", gebohrt. Die Bilanz kann sich sehen lassen: Der ASTA hat der betrieblichen Praxis mit 21 neu erstellten und stetig aktualisierten Regeln für Arbeitsstätten ein umfassendes Regelwerk für sichere und gesunde Arbeitsstätten mit hoher Vielfalt und Komplexität zur Verfügung gestellt. Dass hierbei große Sorgfalt und Qualität von hoher Bedeutung sind, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass Millionen von Beschäftigten in hunderttausenden Arbeitsstätten täglich die Auswirkungen des Regelwerks spüren und in Anspruch nehmen. Im Entstehungsprozess so mancher Regel für Arbeitsstätten lagen die Vorstellungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses zum Teil weit auseinander. Durch engagierte, aber stets konstruktive Diskussionen sowie stetige Reflexion der vorhandenen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse einerseits in Verbindung mit einer Betrachtung der Möglichkeiten zur Umsetzung in der Praxis andererseits sind jedoch immer wieder Lösungen erarbeitet worden, die in der betrieblichen Praxis berücksichtigt werden. Ein Beleg dafür ist die hohe Anzahl von Downloads der entsprechenden Webseiten der BAuA. So wurden im letzten Vor-Corona-Jahr 2019 die von den Ausschüssen erarbeiteten Regeln insgesamt ca. 4 Millionen mal heruntergeladen, davon entfielen mit ca. 2 Millionen Downloads allein etwa 50 % auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

In der darauf folgenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Frau Clarissa Eickholt (Systemkonzept -Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung mbH), in der alle im Ausschuss beteiligten Bänke vertreten

waren, wurde das Bemühen aller Vertretungen im Ausschuss deutlich, einfache, klar verständliche und in der Praxis akzeptierte untergesetzliche Regeln mit Vermutungswirkung zu schaffen.

Dies ist, so die übereinstimmende Meinung, in den vergangenen Jahren gelungen. Eine wichtige Grundlage hierfür waren nach Auffassung aller Beteiligten auch die Beachtung der internen Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Ausschusses, deren Erstellung zwar oft mühevoll war, deren Anwendung aber immer wieder Konflikte vermeiden half. Ein besonderes Merkmal des ASTA ist zudem, dass anders als bei anderen staatlichen Ausschüssen, täglich nahezu alle Beschäftigten und in allen Tätigkeitsbereichen von den Regeln betroffen sind.

Bild 3: Teilnehmer der Podiumsdiskussion (von rechts): Frau Clarissa Eickholdt (Systemkonzept- Moderation), Herr Tilman Teuscher (Arbeitgeber), Herr Moriz Boje Tiedemann (Gewerkschaften), Herr Andreas Voigt (Arbeitsschutzbehörden der Länder), Frau Dr. Monika Broy (Unfallversicherungsträger), Frau Prof. Runa Hellwig (Wissenschaft), der Vorsitzende des ASTA, Herr Ernst-Friedrich Pernack und Herr André Große-Jäger, BMAS,
(Foto:© J. Konrad Schmidt)

Mit der Zunahme von Tätigkeiten im Homeoffice und der Tätigkeiten in mobil tätigen Dienstleistungsbereichen ist der Begriff „Arbeitsstätte“, also ein fester Platz, an dem Beschäftigte arbeiten, jedoch inzwischen zu eng gefasst. Aus der Sicht einiger Podiumsteilnehmer bestünde eine Möglichkeit zur Lösung des Problems darin, den Ortsbezug in der Arbeitsstättenverordnung durch einen Tätigkeitsbezug zu ergänzen und die Regeln diesen Entwicklungen entsprechend anzupassen.

Herr Prof. Dr. Martin Schmauder von der TU Dresden konkretisierte in seinem Beitrag „Trend zu mobiler Arbeit- Bedeutung der Arbeitsstätte in der Arbeitswelt von morgen“ diese Einschätzung aus dem Podium. Frau Dr. Monika Broy als zukünftige Vorsitzende des ASTA macht in ihrem Beitrag deutlich, dass sie diese Aspekte zukünftig in der Ausschussarbeit besonders berücksichtigen wird.

Bild 4: Herr Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg, BMAS
(Foto© J. Konrad Schmidt)

Zum Abschluss würdigte Herr Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im BMAS, in einem temperamentvoll vorgetragenen und unterhaltsamen Beitrag die Bedeutung des Arbeitsschutzes und seiner Ausschüsse für das BMAS. Er stellte heraus, dass die Ergebnisse der Arbeit der staatlichen Ausschüsse im Arbeitsschutz ein großer Gewinn für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind. Im Zusammenwirken von Sozialpartnern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden, den Unfallversicherungsträgern und der Wissenschaft werden im Konsens breit akzeptierte und in der Praxis umsetzbare Regelwerke formuliert, die die eher abstrakten gesetzlichen Vorschriften untersetzen. Für die hier geleistete großartige Arbeit dankte er auch im Namen der Hausleitung und des Ministers Hubertus Heil allen Beteiligten.

Herr Dr. Schmachtenberg berichtete, dass gerade in jüngster Zeit, als es um die Bewältigung der Pandemie in der Arbeitswelt ging und wir in Deutschland erfolgreich auf die Ausschüsse zurückgreifen konnten, ihn ein französischer Kollege um ein solches Instrument beneidet hätte.

Dass Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg der Arbeitsschutz am Herzen liegt, wurde in seinem Beitrag sehr deutlich. Kein Wunder, denn seit vielen Jahren ist er auch Mitglied im VDGAB.

Abschließend würdigte Herr Dr. Rolf Schmachtenberg auch im Namen des BMAS und des Ministers Hubertus Heil die vielfältigen Verdienste von Ernst-Friedrich Pernack für den Arbeitsschutz in Deutschland. Sei es als Leiter des Referates „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ im brandenburgischen Arbeitsministerium, als langjähriges Mitglied des LASI, welches das Land Brandenburg zwischen März 1992 und September 2021 in 63 Sitzungen dieses Gremiums ohne jegliche Unterbrechung vertreten hat, als LASI Vorsitzender in den Jahren 2006 bis 2010, in denen die GDA das Licht der Welt erblickte, als Mitglied im Senior Labour Inspectors Comitee (SLIC) der EU und nicht zuletzt als Vorsitzender des ASTA seit 2005. Er machte sehr deutlich, wie sehr er Ernst-Friedrich Pernack, seinen früheren Mitarbeiter in der Abteilung Arbeit des brandenburgischen Arbeitsministeriums, persönlich, aber vor allem auch in seiner fachlichen Expertise schätzt.

Er wünschte Herrn Pernack für den künftigen „Unruhestand“ alles Gute und nach den vielen Jahren der Entbehrung endlich auch mehr Zeit für die Familie. Andererseits werde die fachliche Expertise aber weiterhin noch gebraucht – nicht zuletzt in dem Ehrenamt des Vorsitzenden des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter, deren Newsletter Herr Dr. Schmachtenberg regelmäßig mit Interesse liest.

Bild 5: Verabschiedung von Herrn Pernack durch Herrn Staatsekretär Dr. Rolf Schmachtenberg und ein Blumenstrauß für Frau Christiane Pernack
(Foto© J. Konrad Schmidt)

In seinen abschließenden Worten hob Herr Ernst-Friedrich Pernack die Durchführung der Fachtagung mit der Bilanz und dem Ausblick als große Wertschätzung der Arbeit des ASTA und somit auch seiner Arbeit als Vorsitzender hervor.

Bild 6: Ernst-Friedrich Pernack bei seinen Dankesworten (Foto:© J. Konrad Schmidt)

Dafür sprach er gegenüber dem BMAS seinen Dank aus. Zudem dankte er allen anwesenden ehemaligen und aktuellen Mitstreiterinnen und Mitstreitern für eine sichere und gesunde Arbeitswelt sehr für die teilweise jahrzehntelange Zusammenarbeit und das gezeigte Engagement in der Sache. Daraus sind sehr vielfältige Kontakte und Beziehungen erwachsen. Auch sei er ein wenig stolz darauf, an allen wichtigen Weichenstellungen des Arbeitsschutzes der letzten drei Jahrzehnte in verschiedenen Funktionen beteiligt gewesen zu sein. Einen besonderen Dank richtete er an die Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle des ASTA in der BAuA und last but not least an seine Frau und seine beiden Töchter für die jahrzehntelange Unterstützung und Geduld.

Bild 7: Ein Teil der Ergebnisse der Veranstaltung in der Form eines graphic-recordings visionalisiert durch Julian Kücklich (© Julian Kücklich playability)

Herrn Ernst-Friedrich Pernack wurden abschließend zwei graphic-recordings, gefertigt von Julian Kücklich, überreicht, in denen die Ergebnisse des Tages sehr schön zusammengefasst sind. Eine schöne Erinnerung an den Tag.

Am Abend wurde die Veranstaltung hoch über den Dächern von Berlin bei herrlichem Frühlingswetter mit einem „flying" Büffet, kühlen Getränken und guten Gesprächen abgeschlossen.

Dr. Helmut Deden
VDGAB Sektion Rheinland

GDA-Aktuell - Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (AP KeGS)

Einführung

Jährlich sterben in Deutschland mehr als 1.700 Beschäftigte an den Folgen einer berufsbedingten Krebserkrankung (»Berufskrebs«). Ursache sind zwar zum Großteil lange zurückliegende Tätigkeiten mit Asbest, aber heute und auch in Zukunft sind krebserzeugende Gefahrstoffe an Arbeitsplätzen vieler Beschäftigter präsent, so dass Berufskrebs nicht nur ein Problem der Vergangenheit ist. Gesetzgeber und staatliche Ausschüsse setzen mit verbindlichen Grenzwerten den Rahmen, innerhalb derer Tätigkeiten erlaubt sind. Darüber hinaus konkretisiert das technische Regelwerk (TRGS) für viele krebserzeugende Gefahrstoffe und Tätigkeiten Verwendungsbedingungen, bei deren Einhaltung Krebsrisiken auf ein akzeptables Niveau minimiert sind. Um die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen aus den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und den TRGS bestmöglich zu unterstützen, sind Angebote zur Unterstützung der Betriebe eine wichtige Ergänzung.

Arbeitsprogramm zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine Initiative von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, um das Arbeitsschutzsystem in Deutschland entlang des Wandels der Arbeitswelt kontinuierlich zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter weiter zu stärken. Das AP KeGS ist dabei eingebettet in die 3. GDA-Periode. Bei den Besichtigungen der Betriebe durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger sowie die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden/Gewerbeaufsicht kommt ein Erfassungsinstrument (Grunddatenbogen (GDB) "Betriebsbesichtigung mit Systembewertung" zur Ermittlung der Gefährdungen) zum Einsatz. Wenn bei Anwendung des GDB die Auslösefrage nach einem der zwölf in Tabelle 1 gelisteten Gefahrstoffe mit »Ja« beantwortet wird, kommt der Fachdatenbogen (FDB) des Arbeitsprogramms (siehe unten) zur Anwendung. Im Rahmen des AP KeGS sollen bis zum Ende der Lauf-zeit 2025 etwa 7.000 Betriebe besichtigt werden, in denen entweder mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen wird oder in denen solche entstehen können.

Krebserzeugende Gefahr-	
Asbest	Formaldehyd
Benzol	Hartholzstaub
Benzo[a]pyren	4,4‘-Methyldianilin
Chrom(VI)-Verbindungen	Nickelverbindungen
Cobalt/Cobaltverbindungen	Quarzstaub
Dieselmotoremissionen	Trichlorethylen

Tab. 1: Gefahrstoffe im Fokus der 3. GDA-Periode

Der Fachdatenbogen und die Qualifizierung

Der Fachdatenbogen dient der Erfassung und Dokumentation der Situation im Betrieb sowie des erforderlichen Aufsichtshandeln. Da in 3,33 % aller Besichtigungen mit dem GDB zusätzlich der FDB des AP KeGS auszufüllen ist, wurde eine Verknüpfung zwischen beiden Datenbögen erstellt (Plausibilitäten). Damit ist die Zuordnung des GDB zum FDB sichergestellt. Das heißt aber auch, dass nur vollständig ausgefüllte FDB mit dem dazugehörenden vollständigen ausgefüllten GDB der datenführenden Stelle in Brandenburg bereitgestellt werden. Als Hilfestellung für die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden wurden zusätzlich eine Handlungsanleitung und Stoffinformationsblätter erarbeitet.

Diese dienen u.a. dazu, die in den Betrieben erhaltenen Informationen auf ihre Belastbarkeit und Plausibilität zu prüfen. Sie sind über die

IAG-Plattform[2] ebenso abrufbar wie umfassende Schulungsmaterialien für die Durchführung der Betriebsbesichtigungen und die Anwendung der Datenbögen. Nach einer initialen Pilotierung zur Schulung in der Anwendung des Fachdatenbogens wurden die Online-Schulungseinheiten entwickelt, welche vier Online-Schulungsmodule für die Anwendung als Selbstlerntools für das Aufsichtspersonal beinhalten. Diese Module sind entsprechend den Inhalten des Fachdatenbogens aufgebaut und ermöglichen einen individuellen Zugang zu den Lerninhalten. Diese Lerninhalte werden durch ein Quiz ergänzt, mit der Nutzerinnen und Nutzer den eigenen Wissensstand abfragen können.
Ergänzend unterstützen weitere Begleitprozesse das Arbeitsprogramm. An dieser Stelle sollen vor allem der eigens für das AP KeGS von den Unfallversicherungsträgern sowie dem Institut für Arbeitsschutz (IFA) und dem Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) der DGUV entwickelte GDA Gefahrstoff-Check und die Erfassung von guten Praxisbeispielen in der dafür aktuell programmierten GDA-Best-Practice-Datenbank vorgestellt werden.

Der GDA Gefahrstoff-Check

Der GDA Gefahrstoff-Check soll dabei helfen, Gefährdungen durch krebserzeugende Gefahrstoffe zu erkennen und Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses frei verfügbare Online-Tool:

www.gda-gefahrstoff-check.de

spricht alle im Betrieb an, die bei der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz mitwirken oder dafür verantwortlich sind. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Betriebsräte und Personalräte sowie Führungskräfte wichtige Partner.

Die Nutzerinnen und Nutzer des GDA Gefahrstoff-Checks können anhand neun thematisch gegliederter Bausteine mit je drei bis fünf Fragen die Situation in ihren Betrieben und damit auch den Stand der Gefährdungsbeurteilung selbst einschätzen. Im Ergebnis können sie erkennen, inwieweit die Anforderungen an den Schutz vor Gefahrstoffen erfüllt sind. Was die konkreten Anforderungen sind, erläutern zu jeder Frage kompakt einzelne Rubriken, wie z. B. die Rubrik »Was ist damit gemeint?« oder »Was ist zu tun?«. Die Fachbegriffe werden in einem umfangreichen Glossar erklärt. Für nahezu alle Gewerbezweige sind branchenspezifische Praxishilfen verlinkt.

GDA Best-Practice-Datenbank

Die GDA Best-Practice-Datenbank richtet Ihr Augenmerk auf die Vermeidung berufsbedingter Krebserkrankungen, in dem die betriebliche Praxis bei der Vernetzung praxisbewährter Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützt wird.

Neben Vorgaben aus der GefStoffV und TRGS leisten branchenspezifische Praxishilfen und Messprogramme einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Expositionen. Häufig gibt es aber in Betrieben gute, pragmatische und bedarfsorientierte Maßnahmen und Lösungen zum Erhalt der Gesundheit Beschäftigter. Mögliche »Best-Practice«-Beispiele können z. B. beschreiben, wie Arbeitsabläufe sichererer gestaltet, Gefahrstoffe substituiert oder Expositionen reduziert werden können. Schon kleine, effektive Teillösungen, die nicht aufwendig oder teuer sein müssen, können den Schutz vor Gefahrstoffen im Betrieb deutlich verbessern.

Nach dem Motto »Aus der Praxis für die Praxis« sind Betriebe und das Aufsichtspersonal gebeten, diese Ideen einzureichen und so die gegenseitige Unterstützung von Betrieben zu fördern.

Zur Einreichung eines Best-Practice-Beispiels kann ein online zur Verfügung stehendes PDF sowie ein Musterbeispiel zur Orientierung genutzt und an gda-gefahrstoff-bpb@dguv.de gesendet werden. Nach Prüfung wird das Best-Practice-Beispiel in Rücksprache mit dem Einsender in der Datenbank auf dem GDA-Portal veröffentlicht. Die Datenbank befindet sich im Aufbau und ist so gestaltet, dass übersichtlich Hilfen anhand von z.B. Branchen, Berufen oder Gefahr-stoffen recherchiert und für die eigene Nutzung gesucht werden können. Genaueres zur Datenbank sowie die Vorstellung diverser Beispiele im engen Austausch mit Firmen werden am 26.09.2023 in der DASA in Dortmund in

der kostenfreien Präsenzveranstaltung „Aus der Praxis für die Praxis“ vorgestellt.

Zusammenfassung

Das Risiko einer berufsbedingten Krebserkrankung ist weiterhin real und eine gemeinsam von Staat und Wirtschaft zu bewältigende Aufgabe. Da eine ausreichende Sensibilisierung auf betrieblicher Ebene auch wegen der langen Latenzzeiten für eine Erkrankung ein zu lösendes Problem bleibt und die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen wegen der Einführung adäquater Risikominderungsmaßnahmen z.T. mit großem Erfüllungsaufwand verbunden sein kann, bedient sich das Arbeitsprogramm KeGS einer Vielzahl von Begleit- und sonstiger flankierender Prozesse, die vor allem auf die Unterstützung der betrieblichen Praxis ausgerichtet sind. Die Bekanntmachung des GDA-Gefahrstoff Check und die Etablierung einer GDA Best-Practice-Datenbank zum Teilen von guten Lösungen sind ein wichtiger Bestandteil der noch kommenden drei Jahre der 3. GDA-Periode und brauchen auch die Unterstützung des Aufsichtspersonals. Alle Träger der GDA und die Sozialpartner sind gefordert, um die vorhandenen Hilfen bekannt zu machen.

Romy Marx
Referentin für Gefahrstoffe und Biostoffe (BMAS)
Antje Ermer
Referatsleiterin Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht (BG RCI)

[1] Im Falle krebserzeugender Gefahrstoffe entweder Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), Akzeptanz- und Toleranzkonzentration (AK/TK) oder Beurteilungsmaßstab (BM).

[2] IAG: Institut für Arbeit und Gesundheit https://www.dguv.de/iag/index.jsp der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

[3] https://www.gda-portal.de/best-practice-krebs

[4] https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/Formular-Einreichung-best-practice-KEGS.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[5] https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/beispiel-best-practice-KEGS.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[6] https://www.gda-portal.de/best-practice-krebs-veranstaltung

Neu seit 1. April 2023: Änderung der Baustellenverordnung

Mit der Baustellenverordnung wurde 1998 nach langem Ringen die europäische Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz 92/57/EWG der Teil dieser Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt, der sich mit Fragen der Koordinierung sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung bei der Umsetzung eines Bauvorhabens befasst. Dabei wurden im Arbeitsschutz sonst nicht übliche Normadressaten in einer Arbeitsschutzverordnung für bestimmte Aufgaben verantwortlich gemacht. Neben dem Bauherren oder einem von diesem beauftragten Dritten bezieht sich das auch auf Unternehmer ohne Beschäftigte, sog. Solo-Selbständige.

Nach nun mehr als 20 Jahren stellte die EU-Kommission fest, dass nach ihrer Ansicht bestimmte Teile der Baustellenverordnung hinter den Anforderungen der EG-Richtlinie zurück bleiben. Betroffen sind die Anforderungen für die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die Ausgestaltung des zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählenden "Aufbaus oder Abbaus von schweren Massivbauelementen" sowie die erforderlichen Maßnahmen für Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens war die Bundesregierung und explizit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefordert, durch eine Rechtsanpassung sicher zu stellen, dass die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/57/EWG vollumfänglich umgesetzt werden.

Im Rahmen der Verbändeanhörung bat das BMAS darum, sich zunächst nur auf die notwendigen Änderungsschritte zu konzentrieren, die formal-rechtlich eine solche Anpassung erreichen lassen. Zudem wurde angekündigt, in einem weiteren Schritt einen umfassenderen Novellierungs- und Modernisierungsschritt durchzuführen. Der VDGAB begrüßte in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 sowohl

die mit dem vorgelegtem Entwurf einer Änderungsverordnung verfolgte Absicht einer Klarstellung auf Grund des angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission als auch den angekündigte Beteiligungsprozess zum weiteren Novellierungsbedarf zur Baustellenverordnung. Dieser wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Newsletters bereits eingeleitet.

Mit dem Inkrafttreten der ersten Änderung der Baustellenverordnung am 1. April 2023 gelten nun folgende neue Anforderungen (Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/Baustellenverordnung.html

- Der Bauherr oder ein von diesem beauftragter Dritter werden nun als "nach § 4 Verantwortliche" bezeichnet. Aus rechtsförmlichen Gründen muss in einer sanktionierten Vorschrift unmittelbar auf die verantwortliche Person verwiesen werden. Mit der Formulierung werden alle vorgesehenen personellen Alternativen zur Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten umfasst. So kann der Bauherr selbst tätig werden oder einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen.
- Übermittlung einer "Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle“ an den Arbeitgeber nach § 2 Abs. 4 für Baustellen, bei denen Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig werden und aufgrund des zeitlichen Umfangs der Arbeiten eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Der nach § 4 Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über die Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, damit diesem Arbeitgeber alle erforderlichen Informationen für die Gefährdungsbeurteilung vorliegen, die er auf Baustellen mit mehreren Arbeitgebern ansonsten einem SiGePlan entnehmen könnte. Das sind insbesondere eine Unterrichtung über Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben sowie über Gefährdungen durch Dritte, z. B. weitere betriebliche Nutzungen des Geländes der Baustelle, durch öffentlichen Verkehr oder Nachbarbaustellen.

Zum SiGePlan wurde klargestellt, dass dieser bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, "die sich auf die weitere Koordination auswirken", anzupassen oder anpassen zu lassen ist.

- Im Anhang II - Besonders gefährliche Arbeiten - wurden die Verweise auf die Biostoffverordnung aktualisiert und Nummer 10 neugefasst. Nummer 10 lautet nun folgendermaßen: "Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden."

Als weiterer Inhalt wurde in der ersten Änderung der Baustellenverordnung durch Einfügung eines Paragrafen 6a neu festgelegt, dass nunmehr der Ausschuss für Arbeitsstätten das BMAS in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen beraten, eine Konkretisierung der Anforderungen der Baustellenverordnung vornehmen und das zum Teil veraltete Regelwerk überarbeiten soll. Auch dies hat der VDGAB in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.

Link zum Verordnungstext:
https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/inex.html#BJNR128300998BJNE001300126

Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender VDGAB

Wieso „zertifizierte“ Produkte trotzdem gefährlich sein können

Die Marktüberwachungsbehörden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit immer wieder mit verschiedenen Zertifikaten und Bescheinigungen konfrontiert, die mangelhaften und teils gefährlichen Produkten den Marktzugang zum europäischen Binnenmarkt ermöglichen. Im Rahmen von Marktüberwachungsverfahren werden von Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Händler, Einführer) vermehrt sogenannte „Certificates of Conformity“ bzw. „Certificates of Compliance“ vorgelegt, um die vermeintliche Konformität und Sicherheit der Produkte gegenüber Kunden aber auch Behörden zu belegen.

Bild 8: Beispiele freiwilliger Zertifikate

Bei dieser Art von Zertifikaten ist oftmals Vorsicht geboten: Im Gegensatz zu „offiziellen“ Zertifikaten wie EG- bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigungen, die bei einigen Produktgruppen Pflicht sind, handelt es sich bei „Certificates of Compliance“ bzw. „Certificates of Conformity“ um eine freiwillige Zertifizierung der Produkte, deren Umfang nicht gesetzlich geregelt oder kontrolliert wird.

Dennoch erwecken die Zertifikate z.B. durch teils (offenbar bewusst) missverständliche Namensgebung oder die Anbringung eines CE-Zeichens einen „offiziellen“ Charakter, sind in den meisten Fällen jedoch irreführend und letztlich wertlos.

Rechtliche Bedeutung „freiwilliger“ Zertifikate

In einigen europäischen Vorschriften des Produktsicherheitsrechts werden als Verfahren zur Bewertung der Konformität EU-Baumusterprüfungen verlangt - eine technische Prüfung des Produkts durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle. Diese Pflicht betrifft in der Regel Produkte mit einem hohen Risikopotenzial wie z.B. persönliche Schutzausrüstung, Druckgeräte oder auch Produkte für den Explosionsschutz.

Da andere Zertifikate als EU-Baumusterprüfbescheinigungen in den einschlägigen Vorschriften der Produktsicherheit nicht verlangt werden, haben freiwillige Zertifikate bei der Beurteilung der Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden in der Praxis auch keinerlei Relevanz. Höchstens das im Produktsicherheitsgesetz geregelte GS-Zeichen kann eine Ausnahme darstellen.

Vielmehr ist es jedoch oftmals so, dass gerade solche Produkte trotz der eingangs genannten Zertifikate mangelhaft und oftmals sogar sehr gefährlich sind. Dies ist damit zu erklären, dass bei freiwilligen Zertifikaten im Unterschied zu EU-Baumusterprüfungen rechtlich meist nicht festgelegt ist, was geprüft werden muss. Häufig werden lediglich oberflächliche Prüfungen an Unterlagen oder anhand vorgelegter Bilder durchgeführt. Ob der Stelle, die das „Zertifikat“ ausstellt, das Produkt überhaupt vorlag, bleibt offen.

In den „Zertifizierungsbedingungen“ mancher Prüfstellen ist sogar explizit zu lesen, dass die Prüfstelle für die Ausstellung eines freiwilligen Zertifikats Prüfungen der Unterlagen vornehmen kann und das Zertifikat lediglich eine Meinung der Prüfstelle darstellt. So können man-

gelhafte Produkte dennoch ein Zertifikat erhalten, um die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum vermeintlich zu erleichtern oder den Verkauf „anzukurbeln“.

Aus diesem Grund können freiwillige Zertifikate weder eine fundierte Konformitätsbewertung durch den Hersteller oder durch den Einführer, noch weniger eine qualifizierte EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle ersetzen, wenn eine solche Prüfung in der jeweiligen Rechtsvorschrift verlangt ist. Zudem sollten auch immer qualifizierte Prüfberichte vorgelegt werden können, die mit der notifizierten Prüfstelle, die eine Baumusterprüfung durchführt, in Verbindung zu bringen sind. Für Einführer gilt auch, dass der Marktüberwachung auf Verlangen alle technischen Unterlagen vorgelegt werden müssen. Ein Import von Ware aus Drittländern kann daher nur erfolgen, wenn der Hersteller diese Unterlagen auch bereitstellt. Ansonsten können die Marktüberwachungsbehörden die Konformität des Produktes anzweifeln. Ein Zertifikat alleine, gleich welcher Art, ist für den abschließenden Nachweis der Konformität nicht geeignet!

Um den rechtlichen Rahmen für solche freiwilligen Zertifikate besser „abzustecken“, hat die EU-Kommission am 14.09.2022 eine Handreichung für notifizierende Behörden (Behörden, die notifizierte Prüfstellen überwachen) und Marktüberwachungsbehörden herausgegeben. Diese ist zwar nicht offiziell veröffentlicht, bei diversen Prüfstellen jedoch mittlerweile auf der Website zu finden.

EU-Baumusterprüfbescheinigung? Genau hinschauen!

Manche Zertifikate enthalten bewusst Formulierungen, die den Eindruck einer EU-Baumusterprüfbescheinigung erwecken (z.B. „EC-type examination of compliance“, „type approved“) sollen. Aus diesem Grund sollten Zertifikate bzw. Bescheinigungen, die Produkten beiliegen, genauer angesehen werden.

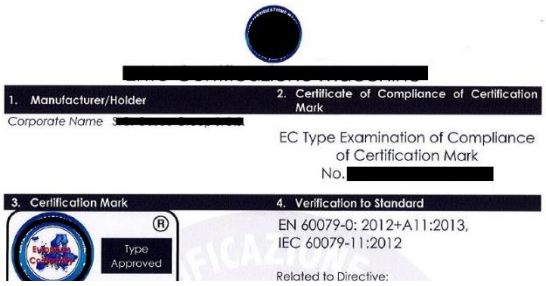
[redacted]

1. Manufacturer/Holder
Corporate Name [redacted]

2. Certificate of Compliance of Certification Mark
EC Type Examination of Compliance of Certification Mark
No. [redacted]

3. Certification Mark
Type Approved

4. Verification to Standard
EN 60079-0: 2012+A11:2013,
IEC 60079-11:2012
Related to Directive:

Bild 9: Irreführende Bezeichnung eines Zertifikats

Einige Zertifikate geben erst im „Kleingedruckten“ einen Hinweis darauf, dass es sich um ein freiwilliges Zertifikat handelt.

Auch bei EU-Baumusterprüfbescheinigungen (EU-type examination certificate) werden teilweise Fälschungen vorgelegt, sodass im Zweifelsfall bei der jeweiligen Prüfstelle die Auskunft eingeholt werden muss, ob das Dokument echt ist. Dies kann bei einigen Konformitätsbewertungsstellen über eine Zertifikatsdatenbank erfolgen, bei anderen lediglich auf schriftlichem Wege.

In aktuellen Fällen von Mobilgeräten für explosionsgefährdete Bereiche, die der sog. ATEX-Richtlinie unterliegen und keine wirksame Zündquelle darstellen dürfen, wurden EU-Baumusterprüfbescheinigungen vorgelegt, die von der notifizierten Prüfstelle als Fälschung deklariert wurden. Diese sehen formal korrekt aus und konnten erst durch eine Anfrage bei der Prüfstelle als Fälschung identifiziert werden

Noch problematischer als missverständliche, freiwillige Zertifikate oder gefälschte Baumusterprüfbescheinigungen sind „echte“ EU-Baumusterprüfbescheinigungen, bei denen die Konformitätsbewertung durch die Prüfstelle jedoch fehlerhaft ist. Dies stellt nach den aktuellen Erkenntnissen auf Grundlage vertiefter Prüfungen ein immer größeres Problem dar und kann auf mehreren Wegen zustande kommen.

Eine Möglichkeit ist, dass Prüfstellen manche Prüfungen aufgrund fehlender eigener Ressourcen an externe Labore untervergeben, die ggf. nicht qualifiziert genug sind. Dies ist rechtlich nur unter großen Einschränkungen zuläs-

sig, wird jedoch abhängig von EU-Mitgliedsstaat und zuständigen Behörden auch etwas „freizügiger“ gehandhabt.

Die zweite, beunruhigende Möglichkeit ist, dass aufgrund fehlender Kompetenzen innerhalb der Prüfstelle lückenhaft oder fehlerhaft geprüft wird. Auch dies sind keine Einzelfälle, die Mängel werden jedoch erst bei sicherheitsrelevanten Ereignissen und/oder tiefgreifenden Prüfungen der Marktüberwachung offensichtlich. Die Schwierigkeit besteht dann darin, die fehlende Konformität gegenüber dem Wirtschaftsakteur entgegen den Prüfungen und der „Kompetenz“ einer notifizierten Prüfstelle zu belegen und Maßnahmen durchzusetzen.

Insofern stellt eine EU-Baumusterprüfbescheinigung zwar ein gewichtiges Indiz, aber keinen abschließenden Beleg für die Sicherheit eines Produkts dar.

Rechtliche Konsequenzen

Produkte, die mangelhaft sind, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies wird im Zweifelsfall auch von den Marktüberwachungsbehörden mit entsprechenden Verfügungen durchgesetzt.

Liegt nur ein freiwilliges Zertifikat anstatt einer verpflichtenden EU-Baumusterprüfbescheinigung vor, sind bereits die formalen Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt nicht erfüllt – das Konformitätsbewertungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist egal, ob formal nur ein freiwilliges Zertifikat vorliegt, oder sogar eine EU-Baumusterprüfbescheinigung – lediglich der Aufwand zum Nachweis der Nichtkonformität ist für die Marktüberwachung höher.

Unabhängig von vorliegenden Zertifikaten liegt die Verantwortung für die Konformität und Sicherheit der Produkte stets beim Hersteller bzw. Einführer, der ein Produkt auf dem Europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Zwar kann sich der Wirtschaftsakteur bei einer vorliegenden EU-Baumusterprüfbescheinigung auf eine gewisse Konformitätsvermutung stützen, eine solche Bescheinigung entbindet den Wirtschaftsakteur jedoch nicht von seinen Pflichten.

Da mangelhafte Produkte nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen sie als weitere Konsequenz gemäß §5 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung den Beschäftigten auch nicht als Arbeitsmittel überlassen werden.

Werden in einem Betrieb Arbeitsmittel mit zweifelhafter Konformität vorgefunden, steht zwar die Gewährleistung eines sicheren Betriebs im Vordergrund – dennoch sollte in Zweifelsfällen Kontakt zu den Marktüberwachungsbehörden aufgenommen werden.

Stephan Kratzke und Alexander Schwarz
Regierungspräsidium Tübingen - Referat Produktsicherheit, Investitionsgüter, ortsbewegliche Druckgeräte

Digitalisierung, Dekarbonisierung, Demographischer Wandel - und Künstliche Intelligenz - die Chance für den VDGAB e.V. ?!

Die sog. 3 D - Digitalisierung, Dekarbonisierung, Demographischer Wandel – sind Herausforderungen für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Gemeinsam ist diesen Treibern des Wandels, dass eine Einzelbetrachtung und Insellösungen wenig hilfreich sind. Gleichzeitig überfordert die Komplexität und systemische Betrachtung viele Akteure. Umso wichtiger ist Fachwissen in den betroffenen Gebieten und gleichzeitig die Fähigkeit, zusammen - im Sinne von sich ergänzend - zu arbeiten. Die Lösungen für die Praxis sind ein Puzzle, das richtig zusammengesetzt sein will.

Wie bei einem Puzzle, ist es legitim und notwendig, mit „zwei Stücken“, die passen anzufangen und dann weitere anzulegen. Selbstverständlich kommen auch schon einmal Puzzlestücke zusammen, die anfangs scheinbar zusammengepasst haben, im Gesamtbild aber dann korrigiert werden. Fakt ist, wer ein Puzzle

in einem fertig hinlegen will, wird nie ans Ziel kommen. Insbesondere das D Digitalisierung ist wohl eher besser als Tetrix Spiel zu betrachten. Untere Ebenen rutschen nach einer gewissen Zeit einfach weg und die oberen Ebenen wirken wie Stückwerk und manch einer wartet verzweifelt auf das eine Teil, das perfekt passt - meist vergebens.

Zum 31. Dezember 2022 ist die Frist für OZG 1.0 ausgelaufen. In den Medien wird immer wieder betont, wie scheinbar papierlastig und träge deutsche Verwaltung sei. Sicher ist richtig, dass vieles einfacher, schneller und auch noch digitaler sein könnte. Richtig ist aber auch, dass heute kaum noch ein einziger Arbeitsplatz in der Verwaltung existiert, der bei Serverproblemen oder Stromausfall seine Aufgabe erledigen könnte. Sicher ist richtig, dass viele Daten doppelt erfasst werden und Anträge extrem unterschiedlich einzureichen sind. Richtig ist aber auch, dass auf der einen Seite Datenschutz maximal sein soll und wir privat häufig bewusst kein Nutzerkonto anlegen, aber eine Behörde 100% cybersicher den Passantrag am besten ohne Einreichen von Unterlagen binnen 24h erledigen soll. Wie kommt es zu dieser latent schizophrenen Situation?

Eine nähere Betrachtung der 3 D´s wird weitere paradoxe Muster aufzeigen. Denn einfach war gestern, die Welt ist komplex. Mut machen sollte jedoch, dass komplex nicht gleich kompliziert ist. Komplex bedeutet einfach „nur“, dass viele Komponenten miteinander im Wechselspiel stehen. Das Verständnis für die Art der Wechselwirkungen ist vermittelbar. Kompliziert wird eine Aufgabe, wenn der Lösungsweg viele Unbekannte hat und für eine erste Lösung Annahmen für einige Unbekannte zu treffen sind. Diese Aufgabe ist eine Expertenaufgabe. Ohne Fachwissen setzt eine qualitative Abwärtsspirale ein, die on top noch Frustration und Resignation auf allen Seiten befördert. Fachwissen kostet etwas - gute Bezahlung, gute Ausbildung und Zeit, sich neuen Trends intensiver widmen zu können.

Künstliche Intelligenz ist meiner Auffassung nach die Technologie, die zu sehr den wenigen Experten überlassen wird. KI wird meist nur in Schwarz-Weiß-Bildern bewertet. KI mit allen Facetten ist viel präsenter als es der Mehrheit der Gesellschaft bewusst ist. Auch hier zeigt sich das schizophrene Verhalten: In sozialen Medien häufig als unvermeidlich akzeptiert, wird der Roboter „Pepper“ im Altersheim wohl (noch) eher abgelehnt. Chatbots werden je nach Umfeld bewertet. Alexa und Co. finden sich dagegen in vielen Haushalten oder Autos und wer ohne Smartphone rumläuft sieht in Berlin nicht einmal mehr den Wagenstandsanzeiger am Hauptbahnhof.

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Regulierung von KI in Europa (sog. KI- Rechtsakt bzw. AIA) vorgelegt. Zum 25. November 2022 wurde nach intensiven Beratungen ein überarbeiteter Text vorgelegt. Die Definition von KI, die Einstufung der verschiedenen KI-Systeme bzw. -Methoden, Anforderungen an Safety, Security und Privacy, Vorgaben für Konformitätsbewertungsverfahren und die Überwachungsaufgaben der noch zu benennenden zuständigen Behörden sind allen zugänglich.

KI ist gewiss eine komplexe Technologie und der Rechtsakt ist dick. Eine intensive Beschäftigung sollte jedoch spätestens jetzt in der Breite einsetzen. Hierzu gibt es zahlreiche Möglichkeiten - angefangen, sich zunächst einmal mit den Basics von KI etwas mehr zu beschäftigen als nur an Ex- Machina oder R2D2 zu denken.

Ein Besuch auf dem KI-Campus lohnt sich: https://ki-campus.org/ - Die Lernplattform für Künstliche Intelligenz.

Wer dann erkannt hat, dass das Spektrum der KI-Anwendungen

- den Umweltschutz (Stichwort: Energieeffizienz, Smart-Meter-Systeme, Prozessoptimierung, Verkehrsstromerfassung, Drohnen zur Überwachung von PV-Anlagen und Deponieren),
- den Arbeitsschutz (Stichwort: Robots, Mensch-Maschine-Interaktion, 3D-Drucker, VR-Brillen) sowie

- den Verbraucherschutz (z.B. Spielzeuge, I-o-T bei Waschmaschine, Kaffeemaschine, Fitnessgeräte) erfasst,

wird auch verstehen, warum mehr Mitarbeit bei der Normung zu KI notwendig ist: https://www.din.de/de/forschung-und-innovation/themen/kuenstliche-intelligenz/fahrplan- festlegen

Die EU-OSHA legt übrigens den Schwerpunkt ihrer Kampagne 2023/2024 bereits ganz treffend:
https://osha.europa.eu/de/campaigns-and-awards/healthy-workplaces-campaigns

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der Link zum Rat der EU aufgeführt:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/artificial-intelligence-act-council-calls-for-promoting-safe-ai-that-respects-fundamental-rights/

In diesem Sinne - fangen Sie bitte an, ihr KI-Puzzle zu legen!

Angela Crone
Referatsleitung Stofflicher und medizinischer Arbeitsschutz, Medizinprodukte im Hessischen Sozialministerium

Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld: ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit

Auf ihrer Tagung im Juni 2022 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz der ILO die Entschließung zur Aufnahme einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung in den ILO-Rahmen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die 1998 verfasst wurden. Diese sind:

(a) Vereinigungsfreiheit (Bildung von Gewerkschaften) und die wirksame Anerkennung des Rechts zu Tarifverhandlungen;

(b) die Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;

(c) die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit;

(d) die Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf die Beschäftigung und (Stellen-) Besetzung;

und jetzt auch

(e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Gleichzeitig wurden die ILO-Übereinkommen „über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt“ (No. 155, 1981) und „über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ (No. 187, 2006) als grundlegende Übereinkommen eingestuft. ILO No. 155 wurde von Deutschland nicht, ILO No. 187 erst im Jahr 2010 ratifiziert.

Diese Regeln gelten in den 187 Mitgliedsstaaten der ILO direkt. Mit der Aufnahme einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit haben alle Mitglieder, auch wenn sie die Übereinkommen Nr. 155 und 187 nicht ratifiziert haben, eine Verpflichtung, die sich aus der bloßen Tatsache der Mitgliedschaft in der ILO ergibt, die Grundsätze der Grundrechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, nach Treu und Glauben und im Einklang mit der Verfassung zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.

Bild 10: Die IALI-Vertreter auf der G20-OSHNET Jahrestagung 2022 von Links:
Dr. Locary Hlabanu (Zimbabwe, für ARLAC - Arbeitsschutznetzwerk der Englisch sprechenden afrikanischen Staaten, Direktor), Dr. Bernhard Räbel (VDGAB, für IALI, Vizepräsident), Martyn Campell (Südaustralien, für IALI, Generalsekretär), Dr. Ho Siong Hin (Singapur, für Singapur, Senior Director - Präsident von IALI)
(Foto privat)

Die Berichtspflichten in Bezug auf diese beiden Übereinkommen ändern sich, sowohl für Mitgliedstaaten, die die Übereinkommen Nr. 155 und 187 bereits ratifiziert haben (häufiger melden), als auch für Mitgliedstaaten, die diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben (derzeit jährlich Berichte über die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der vollständigen Verwirklichung dieser Rechte und Prinzipien). Wer die Berichte, die die Bundesregierung schreibt, liest, bemerkt, das macht richtig Arbeit. Nachgewiesenermaßen haben die jährlichen Berichtspflichten zu anderen grundlegenden Prinzipien insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern qualitative und quantitative Fortschritte in der dortigen Praxis bewirkt.

Weltweit bedeutende Beschlüsse werden mitunter gefasst, ohne in Deutschlands Fachwelt in der Breite wahrgenommen zu werden. Multinational tätige Unternehmen werden davon intensiv berührt und spüren das anders. Folgeänderungen infolge der Annahme der Entschließung in vielen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (bekannt als MNU-Erklärung) und der ILO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) stehen an. Mit anderen Worten: Auch das nach langem Vorlauf gerade verabschiedete deutsche Lieferkettengesetz wird wohl novelliert werden müssen.

Das „Netzwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ der G20-Staaten
(G20-OSHNET), in dem Deutschland bisher leider nicht sonderlich aktiv ist, und die mit ihm kooperierenden NGO´s wie WHO und IALI, begrüßten auf Ihrer Jahrestagung den Beschluss der ILO-Vollversammlung. Bei der weiteren Ausgestaltung müssten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sich besonders stark engagieren.

Dr.-Ing. Bernhard Räbel, VDGAB
IALI-Vizepräsident

Forstarbeit und holzverarbeitende Betriebe – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Wandel

Französisch-deutscher Arbeitsschutz im Jahr 2022 – Forum am 17.11.2022 in Straßburg

Seit fast 30 Jahren beschäftigt sich die französisch-deutsche Arbeitsgruppe „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ mit grenzüberschreitenden Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitsmedizin. Dieser Arbeitskreis setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der französischen Region Grand-Est, der baden-württembergischen, der rheinland-pfälzischen und saarländischen Arbeitsschutzverwaltungen, den Trägern der französischen und deutschen gesetzlichen Unfallversicherungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Die gemeinsamen Veranstaltungen werden jährlich durch das Euro-Institut in Kehl federführend organisiert.

Da im Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises die waldreichen Gebiete des Schwarzwaldes, der Vogesen und des Pfälzerwaldes liegen, war es naheliegend sich aktuell mit der Forstarbeit und den holzverarbeitenden Betrieben zu beschäftigen.

Die Forstwirtschaft sowie die holzverarbeitenden Betriebe gehören nach dem Baugewerbe zu den Branchen mit den höchsten Gefährdungen für die Beschäftigten. Neben den Gefährdungen durch den Umgang mit gefährlichen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen, der großen Sturz- und Rutschgefahr durch unebene Böden und Witterungseinflüsse sowie der Gefahr durch unter Spannung stehende oder fallende Bäume und Äste, sind die Beschäftigten auch biologischen Gefährdungen (z.B. durch Zecken und Eichenprozessionsspinner) ausgesetzt.

Erschwerend kommen in den letzten Jahren die Folgen des Klimawandels sowie neue Technologien und Arbeitsformen hinzu, die sowohl die Tätigkeiten selbst als auch die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert haben. Die Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten stellt deshalb die Arbeitsschutzakteure in den Unternehmen,

Berufsverbänden, Gewerkschaften, Unfallversicherungsträgern und Staatlichen Aufsichtsbehörden vor ständig wachsenden Aufgaben.

Das ursprünglich für das Jahr 2020 geplante Forum „Forstarbeit und holzverarbeitende Betriebe“ konnte pandemiebedingt erst im Jahr 2022 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Am 17. November 2022 kamen daher über 150 Teilnehmer aus:

- Forstbetrieben und holzverarbeitenden Betrieben
- Berufsverbänden und interprofessionellen Organisationen
- Staatlichen Aufsichtsbehörden und Aufsichtspersonen von Unfallversicherungsträgern
- forstlichen Bildungs- und Ausbildungszentren

sowie

- Fachkräfte Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte
- Betriebsärzte, Gewerbeärzte
- Freiberufler aus der Forstwirtschaft und Sägewerksbetrieben

im Hauptsitz der Region Grand Est in Straßburg zusammen, um sich auszutauschen.

Im Forum wurden die Teilnehmer über die wesentlichen Inhalte und Unterschiede der gesetzlichen Regelungen informiert, bewährte Präventionsmaßnahmen vorgestellt und hinsichtlich der neuen Herausforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Branche sowie über die Auswirkungen des Klimawandels sensibilisiert.

Die Vorträge zur Veranstaltung sind beim Euro-Institut in Kehl abrufbar unter:

https://www.euroinstitut.org/dokumentation/seminardokumentation/2022/deutsch-franzoesisches-forum-arbeitsschutz-ueber-grenzen-hinweg

Ralf Rutscher,
MR a.D.
Vorsitzender VDGAB Sektion Baden-Württemberg

Welttag für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz am 28. April 2023

Arbeitsschutz kann Krise – jetzt nicht nachlassen

Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter verweist anlässlich des **Welttags für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** auf die wachsende Bedeutung einer sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitsumwelt. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Dekarbonisierung, der fortschreitenden Digitalisierung, der notwendigen Anpassung an den Klimawandel, der zunehmenden Diversität, den alternden Belegschaften sowie den Forderungen nach hoher Flexibilität und Mobilität entstehen mit den neuen Formen der Arbeit und neuen Technologien auch Gefährdungen für die Beschäftigten.

Die Zeit der Pandemie in den letzten drei Jahren hat eines deutlich gezeigt: Der Arbeitsschutz ist von enormer Bedeutung, um einerseits die Sicherheit und Gesundheit der Menschen im Arbeitsprozess auch in einer solch schweren Krise zu schützen und andererseits ein effektives Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten. Und auch dies: Die Schwachpunkte unzureichenden Arbeitsschutzes oder mangelnder Produktsicherheit treten in einer solchen Krise wie in einem Brennglas deutlich hervor. Erinnert sei u. a. an den Mangel an zertifizierten Masken am Anfang der Pandemie oder an die zum Teil schlechten Arbeits- und Unterkunftsbedingungen, z. B. in der Fleischindustrie oder in der Saisonarbeit, die eine Ausbreitung von Infektionen begünstigten.

Die Institutionen des Arbeitsschutzes wie der Produktsicherheit haben insgesamt schnell und wirkungsvoll auf diese Herausforderung reagiert. Sie haben unter Beachtung der bewährten Grundsätze des Arbeitsschutzes, wie dem TOP-Prinzip, Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz definiert, diese in Regeln umgesetzt, deren Umsetzung in den Betrieben kontrolliert, aber auch Arbeitgeber und Beschäftigte informiert und beraten. Dieses abgestimmte Handeln hat dazu geführt, dass Betriebe in Deutschland nicht zu Treibern der Pandemie wurden und der Arbeitsschutz seinen Stellenwert erhöhen konnte.

Nun, da die Pandemie überwunden scheint, darf das Ringen um eine sichere und gesunde Arbeit keineswegs nachlassen. Ausgehend von den Erfahrungen in den letzten drei Jahren bedarf es zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen nicht nur klarer Vorschriften und Regeln, die in den Betrieben verstanden und umgesetzt werden, sondern auch ausreichend Personal für die Überwachung und Beratung bei den staatlichen Arbeitsschutzbehörden.

Dies ist von der Politik im Grunde erkannt worden – mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wurden wichtige Maßgaben für eine verbesserte Qualität und Quantität der Überwachungstätigkeit gesetzlich fixiert. Zur Umsetzung bedarf es aber zwingend einer Erhöhung und Verjüngung des Aufsichtspersonals in den Ländern. Der VDGAB wird diese Entwicklung verfolgen, soweit es geht befördern und ggf. auch Forderungen stellen.

Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender des VDGAB

Bewältigung der Gasmangellage

Notfallplan Gas

Der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine hat Auswirkungen auf uns alle. Das Kräftemessen zwischen Europa und Russland in Form von Sanktionen und Lieferengpässen, Einfuhrverboten von russischer Steinkohle und Erdöl einerseits und drastischer Verminderung der Gasliefermengen andererseits, können für Unternehmen eine existentielle Bedrohung bedeuten. Laut Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas muss mit einer Unterbrechung der Gasversorgung gerechnet werden. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse sparsam mit Erdgas umzugehen, um die Versorgung für private Haushalte sicherzustellen.

Um beim Ausbleiben der Erdgasversorgung die Produktion aufrecht zu halten, ergibt sich in vielen Firmen die Notwendigkeit, kurzfristig auf Ersatzbrennstoffe oder Hilfskraftwerke ausweichen zu können. Eine stabile Stromversorgung soll mit immissionsschutzrechtlichen Erleichterungen für erneuerbare Energien unterstützt werden. Die Politik hat den gesetzgeberischen Bedarf schnell erkannt und u. a. mit Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wirksame Instrumente für die zuständigen Behörden geschaffen, um einen Wechsel von Gas auf andere Brennstoffe und damit einhergehend Abweichungen von Emissionsgrenzwerten zeitlich befristet zuzulassen.

Auch die Änderung oder Neuerrichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist schneller und mit weniger Aufwand möglich, wenn die Maßnahme der Krisenbewältigung dient.

Brennstoffwechsel und Emissionsänderungen bei Kraftwerken

Mittelständige und große Unternehmen decken regelmäßig ihren Energiebedarf mit eigenen Kraftwerken. Diese Feuerungsanlagen werden häufig mit Erdgas betrieben, weil die Versorgung jahrzehntelang zuverlässig funktionierte, die Beschaffung günstig war und die Verbrennung relativ emissionsarm vonstattengeht. Diese Kraftwerke fallen mit einer Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt in den Reglungsbereich der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen) und darüber hinaus der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungsanlagen). Manche dieser Feuerungsanlagen waren auch schon in der Vergangenheit technisch in der Lage, neben Erdgas auch andere Brennstoffe, wie beispielsweise Heizöl einzusetzen. Auf Grund des besseren Emissionsverhaltens erfolgte der Betrieb in den zurückliegenden Jahren jedoch nur mit Erdgas, was sich auch in der Genehmigung widerspiegelte. Andere Kraftwerke sollen aktuell auf Grund der Gasmangellage auf Mehrstoffbrenner umgerüstet werden, um neben Erdgas auch Heizöl, Flüssiggas (LPG) oder Wasserstoff verarbeiten zu können.

Durch den Einsatz anderer Brennstoffe als Erdgas ergibt sich eine Änderung des Emissionsverhaltens. Werden Feuerungsanlagen im Normalbetrieb beispielsweise mit Heizöl statt mit Gas gefahren, sind entsprechende Abgasreinigungsanlagen erforderlich, um die Emissionen möglichst gering zu halten. Bei einem zeitlich befristeten Ersatz von Erdgas wären diese Maßnahmen unverhältnismäßig und in den meisten Fällen kurzfristig nicht umzusetzen bzw. wäre die Nachrüstung nicht möglich.

Mithilfe der Neuregelungen der §§ 31 a – 31 d BImSchG können nun, befristet auf einen engen zeitlichen Rahmen, Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten zugelassen werden,

wenn mit Blick auf die Schutzgüter die Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Beschleunigte und vereinfachte Genehmigungsverfahren

Um sich auf die Gasmangellage einzurichten, müssen häufig große Mengen Heizöl, Flüssiggas oder Kohle eingelagert werden. Dadurch werden genehmigungsbedürftige Anlagen teilweise so verändert, dass eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Andere Anlagen, die bisher keiner Genehmigung bedurften, überschreiten nach der Erweiterung die Leistungsschwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit – ein Neugenehmigungsverfahren ist unerlässlich. Da Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit großem Aufwand verbunden sein können, sind in der aktuellen Lage Verfahrenserleichterungen erforderlich. So regelt der neue § 31 g des BImSchG, dass in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Durchführung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren entfällt, wenn Ausnahmen zur Bewältigung der Gasmangellage zugelassen wurden. Außerdem besteht mit den §§ 31 e und 31 f nun die Möglichkeit, dass mit der Änderung oder dem Errichten der Anlage vorzeitig, also noch vor Erteilung der abschließenden Genehmigung, begonnen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar der Betrieb der Anlage vorzeitig erlaubt werden.

Abweichungen vom Stand der Technik

Von den Vorgaben der technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm kann unter Umständen abgewichen werden. Beispielsweise können die Anforderungen an die Ableitbedingungen für Abgase von mobilen Wärmeerzeugern herabgesetzt werden. So wird für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 und 10 Megawatt gefordert, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins 10 Meter über dem Gelände liegt. Hiervon kann befristet auf wenige Monate eine Ausnahme erteilt werden.

Ist zur Reduktion von Emissionen im Regelfall eine thermische Nachbehandlung der Abgase notwendig, können auch hier Erleichterungen zugelassen werden. Da mit einer flächendeckenden Zunahme von Emissionen auch eine erhebliche Gefährdung der Umwelt einhergehen kann, hat der Gesetzgeber hierfür aber erhöhte Anforderungen gestellt, wie z. B. eine tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln. Der einfachste Fall ist eine mit Erdgas betriebene thermische Nachverbrennung, die ausschließlich der Reduktion von Geruchsimmissionen dient, da diese vor allem auf die Vermeidung erheblichen Belästigungen ausgerichtet ist. Die Gewerbeaufsicht hat in diesem Zusammenhang beispielsweise einer Kaffeerösterei in engen Grenzen eine Ausnahme gewährt, da nur mit geringen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist und eine erhebliche Erdgaseinsparung erzielt werden kann.

Einsatz von latenten Stromerzeugungskapazitäten

Aus der Gasmangellage können sich auch Engpässe in der Stromversorgung ergeben, denen durch den Einsatz von latenten Stromerzeugungskapazitäten begegnet werden kann. Hierfür können Änderungen an Windkraftanlagen oder Biogasanlagen kurzfristig helfen wie z. B. eine temporäre und befristete Anpassung von Betriebseinschränkungen aufgrund von Lärmimmissionen oder Schattenwurf oder das Aufheben einer Leistungsbeschränkung.

Immer eine Einzelfallentscheidung

Die Gasmangellage ist eine ernstzunehmende Bedrohung für unsere Wirtschaft. Die Folgen eines Ausfalls der Erdgasversorgung wären für unsere Gesellschaft kaum vorstellbar. An der Versorgungssicherheit besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Der Gasverbrauch sollte im Winter 2022/23 um etwa 20 Prozent gesenkt werden, um erhebliche Mangellagen zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen mussten Verbraucher und Wirtschaft Erdgas einsparen ohne die Schutzgüter, also unsere Umwelt und die Gesundheit der Menschen, außer Acht zu lassen. Deshalb bedurfte jede Zulassung von Ausnahmen zur Bewältigung der

Gasmangellage einer vielgestaltigen und aufwendigen Entscheidung, die alle Facetten des Einzelfalls berücksichtigen und bewerten muss. Eine große Herausforderung für die Fachbehörden und eine Aufgabe, welche die Überwachungsbehörden auch im Jahr 2023 beschäftigen wird.

Kai Ströher
Sektion Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht

Klimaneutralität: Grüner Wasserstoff

In Rheinland-Pfalz hat sich die Landesregierung die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zum Ziel gesetzt. Ein wichtiger Baustein dabei ist der sogenannte grüne Wasserstoff. Dieser wird treibhausgasneutral durch Elektrolyse von Wasser erzeugt, die mit elektrischer Energie aus regenerativen Quellen betrieben wird.

Der lagerbare Wasserstoff kann als Speicher für überschüssige Energie dienen und in Bedarfszeiten wieder in elektrische Energie umgewandelt und in das Stromnetz eingespeist werden. Auch eine direkte energetische Nutzung durch Verbrennung kann fossile Brennstoffe ersetzen, um etwa Prozesswärme zu erzeugen oder Wasserstoffverbrennungsmotoren anzutreiben. Bereits heute erfolgt die Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz zur Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom.

Im Folgenden sollen zwei aktuelle Projekte zur Nutzung von grünem Wasserstoff in Rheinland-Pfalz vorgestellt werden.

Erste Versuche, Wasserstoff in der Produktion als möglichen Ersatz für fossile Brennstoffe zu nutzen und somit CO2-Emissionen zu vermeiden, laufen bei einem Glashersteller in Mainz. Dort werden Experimente mit Wasserstoff im Schmelzprozess für Spezialglas durchgeführt. Für diese Versuche musste übergangsweise ein 20 m hoher Wasserstofftank aufgestellt werden (siehe Foto), der die Beheizung einer Glasschmelzwanne mit Wasserstoff ermöglicht.

Bild 11: Für die Versuche musste übergangsweise ein 20 Meter hoher Wasserstofftank aufgestellt werden, der die Beheizung einer Glasschmelzwanne mit Wasserstoff ermöglicht.
Bildquelle Foto: SCHOTT AG

Für dessen Errichtung und Betrieb wurde durch die zuständige Behörde eine störfallrechtliche Genehmigung erteilt. In zahlreichen Tests soll sukzessive Erdgas durch Wasserstoff ersetzt und dessen Auswirkungen auf den Schmelzprozess erforscht werden.

Ein weiteres Beispiel zur Nutzung von Wasserstoff ist die Elektrolyseanlage der geplanten 4. Reinigungsstufe einer Kläranlage. Diese soll hauptsächlich Sauerstoff für den Betrieb einer Ozon-Anlage erzeugen, mit der Mikroschadstoffe im Abwasser eliminiert werden.

Bei dieser Elektrolyseanlage wird Wasser in seine Elemente Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt. Zusätzlich zu dem benötigten Sauerstoff für das Klärwerk entsteht dabei grüner Wasserstoff, der in das örtliche Erdgasnetz eingespeist werden kann. Zudem soll eine Wasserstoff-Tankstelle zur Betankung von Fahrzeugen des städtischen Fuhrparks, des ÖPNV und Privater entstehen.

Der elektrische Strom für diesen Prozess wird durch Umwandlung von erneuerbaren Energien – wie zum Beispiel aus Photovoltaikanlagen, dem Klärgas-Blockheizkraftwerk und der Klärschlammverbrennungsanlage – erzeugt und durch die Netzwerkbetreiber ergänzt. Durch diese Synergieeffekte sind Kläranlagen

als Standorte für Anlagen zur Elektrolyse besonders geeignet. Die Elektrolyse-Anlage trägt also klimaneutral zur Steigerung der Reinigungswirkung der Kläranlage bei und wandelt zusätzlich erneuerbare Energien in Wasserstoff um.

Anfang September 2021 wurde das Vorhaben der Genehmigungsbehörde vorgestellt und im Dezember 2021 der Antrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb der Elektrolyseanlage eingereicht. Im April 2022 waren die Antragsunterlagen vollständig, so dass die Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und ihre fachlichen Stellungnahmen abgaben. Der Genehmigungsbescheid für die Elektrolyseanlage konnte im Oktober 2022 überreicht werden, die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2024 geplant.

Damit ist ein weiterer Grundstein für die Klimaneutralität von Rheinland-Pfalz gelegt.

Thomas Kaplan
Sektion Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht

VDGAB - Verstärkung der Aktivitäten für Aus- und Fortbildung

Der Bedarf für alle im Arbeitsschutz, Umweltschutz oder in der Produktsicherheit Tätigen, entsprechendes Fachwissen zu erwerben und aktuell zu halten, ist hoch. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Es liegt zum einen an der schnellen Entwicklung im Bereich der Technik, z.B. der künstlichen Intelligenz und der Cyber-Bedrohungen, an den Änderungen in der Arbeitswelt, den Folgen von Klimawandel und der Energiewende. Aber auch die aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene resultierenden Vorgaben müssen bei der Arbeit sicher beherrscht werden.

Die Bediensteten in den Behörden der Länder werden von ihren Dienststellen entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten aus- und auch fortgebildet. Dabei hat sich z.B. in Hessen gezeigt, dass es bei bestimmten fachlich anspruchsvollen Themen den Bedarf geben kann externe Experten hinzuzuziehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es um spezifische Themen geht, für die nur wenige Experten verfügbar sind, um Ergebnisse aus der Forschung oder um Informationen zu rechtlichen Anforderungen und das technische Regelwerk darzustellen. Daher kann es sehr sinnvoll sein, bedarfsgerechte Veranstaltungen für Behörden anzubieten, die ergänzend von den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können. Angedacht ist dies z. B. für den speziellen Bereich der elektromagnetischen Felder. Darüber hinaus kann es auch hilfreich sein, zu aktuellen Entwicklungen Informationen anzubieten. Dies kann z. B. die Vorstellung neuer Technischer Regeln nach deren Erstellung von einem der an der Erstellung beteiligten Experten, wie z. B. auch zum Thema Cybersicherheit im Zusammenhang mit der TRBS 1115 Teil 1, sein.

Der VDGAB e.V. ist im Bereich der Vermittlung von Wissen bereits über die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V., die alle zwei Jahre die A+A (Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) in Düsseldorf ausrichtet, sowie der Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) e.V. und Mitveranstalter des Kongresses „Arbeitsschutz Aktuell“ aktiv. Bei diesen Veranstaltungen werden zu aktuellen Themen Informationen angeboten. Diese Fachvorträge sind für die Aktualisierung von Wissen sehr wertvoll, können aber nur bedingt in der Ausbildung oder für die Einarbeitung in ein besonderes Fachthema eingesetzt werden.

Der VDGAB e.V. wird daher versuchen, für bestehende Bedarfe künftig Veranstaltungen anzubieten, die im Zuge der Aus- und Fortbildung ergänzend genutzt werden können. Diese Veranstaltungen sollen online über die Webex-Lizenz des VDGAB stattfinden, damit möglichst

viele Beschäftigte aus den Behörden die Gelegenheit haben, daran teilzunehmen. Die Dauer der Veranstaltungen soll in der Regel nicht länger als zwei bis drei Stunden betragen, damit sich die Teilnahme auch leichter in den beruflichen Alltag integrieren lässt. Ein weiterer Pluspunkt dieser Veranstaltungen kann darüber hinaus sein, dass die Möglichkeit besteht, sich unter Kolleginnen und Kollegen zu Fachfragen auszutauschen.

Um die Organisation der Veranstaltungen wird sich die Vorsitzende der Sektion XVI Hessen kümmern.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich an den Vorsitzenden des VDGAB e.V. mit Fragen, Anregungen und Vorschlägen zu wenden. Alle die sich darüber hinaus aktiv mit Themen und Vorträgen beteiligen wollen sind sehr herzlich willkommen.

Erste Pilotveranstaltung – TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

In sehr vielen Betrieben werden Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern gehandhabt. Daher ist die Kenntnis der entsprechenden Gefährdungen und Schutzmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung für die Bediensteten im Arbeitsschutz unabdingbar. Eine Informationsveranstaltung zum Inhalt der entsprechenden Technischen Regel TRGS 510 ist daher auf hohes Interesse gestoßen und ca. 200 Personen haben daran teilgenommen.

Für den Vortrag konnte Frau Dr. Cordula Wilrich (Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung, Berlin) gewonnen werden. Vorgestellt wurde die aktuelle Neufassung der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern".. Die TRGS 510 zeichnet sich durch ein gestuftes Maßnahmenkonzept in Abhängigkeit von der Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe aus. Das gestufte Maßnahmenkonzept ermöglicht eine angemessene Balance zwischen gefordertem Schutzniveau und Wirtschaftlichkeit.

Ergänzt wurde die Veranstaltung durch einen Vortrag von Frau Dipl. Ing. Stephanie Gottwald, Sachverständige beim TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Kassel. Dieser befasste sich mit dem Thema „Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV von Lägern für ortsbewegliche Behälter für brennbare Flüssigkeiten“

In dem Vortrag wurden folgende Themen aus der Sicht einer Zugelassenen überwachungsstelle behandelt.

- Lageranlagen für ortsbewegliche Behältern, die der Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV unterliegen,
- Hinweise zum Erstellen von Prüfberichten durch Zugelassene überwachungsstellen
- Prüfungen an erlaubnispflichtigen Lageranlagen

Im Anschluss an die Vorträge bestand Gelegenheit Fragen zu stellen, was von den Teilnehmern rege genutzt wurde.

Die Vorträge stehen auf der Internet-Seite den Mitgliedern des VDGAB e.V. zur Verfügung.

Ursula Aich
Sektion Hessen - Vorsitzende

Die Sektion Thüringen hat gewählt…

Seit mehreren Jahren wurde die Sektion Thüringen ohne einen Sektionsvorsitz geführt, was sich in diesem Jahr durch die satzungsgemäße Neuwahl eines Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters änderte. Im April waren alle Mitglieder aufgerufen, über den neuen Sektionsvorsitz abzustimmen. Mit Christian Vater (Sektionsvorsitz) und Ronny Kornacher (Stellvertretung) wurden zwei langjährige Arbeitsschützer an die Spitze der Sektion gewählt, die sich von nun an um die Geschicke der kleinen VDGAB-Sektion kümmern.

Im Folgenden wird Herrn Christian Vater die Gelegenheit gegeben, kurz ein paar wenige Sätze zu seiner Person zu geben:

Mein Name ist Christian Vater und ich arbeite im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz am Dienstort in Suhl. Als Ingenieur für Feinwerktechnik sammelte ich als Technologe und Konstrukteur mehrere Jahre in der Automobilzulieferindustrie Erfahrungen, bevor ich im Jahr 2009 in die Gewerbeaufsicht des Freistaats Thüringen wechselte. Nach einer dort absolvierten 2-jährigen Qualifizierung war ich zunächst in der Arbeitsschutzaufsicht für Betriebe, vornehmlich der Metallbranche, eingesetzt. Durch ein berufsbegleitendes arbeitswissenschaftliches Studium und einem dabei erreichten Masterabschluss, trat ich im Jahr 2021 eine Dezernentenstelle im Grundsatzdezernat der Thüringer Arbeitsschutzverwaltung an. Die schwerpunktmäßige Ausrichtung meiner aktuellen Tätigkeit dort liegt neben der Zuständigkeit für die Bereiche betriebliche Arbeitsschutzorganisation und Betriebssicherheitsverordnung ebenso in der Umsetzung der laufenden GDA-Periode in Thüringen, in der Leitung der Fachgruppe Technischer Arbeitsschutz sowie in der Planung und Realisierung aktuell notwendiger Digitalisierungsaufgaben innerhalb der Arbeitsschutzbehörde.

Mit Beginn meiner Mitgliedschaft im VDGAB im Jahr 2019 interessierte ich mich zunehmend für die Aufgaben und die Arbeit unseres Vereins. Insbesondere liegt es mir als neu gewählter Vorsitzender der Sektion Thüringen am Herzen diese zu stärken und den Fokus auf die Mitgliedergewinnung – gerade bei den in den zurückliegenden Jahren neu hinzugekommen Kolleginnen und Kollegen – zu richten. Einen weiteren Aufgabenpunkt im Rahmen meiner Vereinstätigkeit sehe ich darin, die Netzwerkarbeit sektionsübergreifend aus Thüringen heraus wiederzubeleben und den Austausch insgesamt unter den Fachkolleginnen und -kollegen zu fördern.

Christian Vater
Vorsitzender Sektion Thüringen

Andreas Voigt ist neu im VDGAB

Ausbildung, Einsatz in der Arbeitsschutzverwaltung

Herr Voigt ist in diesem Jahr als neues Mitglied in unseren Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter eingetreten. Wir freuen uns, dass Herr Vogt sich im Folgenden etwas näher vorstellt und auch seine Wünsche und Ideen für eine Aktivierung der Vereinsarbeit mitteilt.

- Geb. 1969 in Nordbrandenburg
- Studium der Landeskultur und des Umweltschutzes in Rostock
- Mehrjährige Tätigkeit als Bauleiter in mehreren Unternehmen des Tiefbaus, Erdbaus und Wasserbaus
- 2001 bis 2003 Referendariat in der Berliner Arbeitsschutzverwaltung
- Seit 2004 Referent u.a. für die Themengebiete GDA, Arbeitsstätten, Arbeitsschutzorganisation, Baustellensicherheit, Sprengstoffrecht
- Gremientätigkeit u.a. Mitglied im ASTA, Projektgruppenleitung „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Mitarbeit in

den Projektgruppen Baustellen, Maßnahmen gegen Brände, Arbeitsorganisation, Unterkünfte

Was hat mich bewogen, Mitglied des VDGAB zu werden?

Die Themenstellungen im Arbeitsschutz, aber auch darüber hinaus im gesamten Aufgabenportfolio der Arbeitsschutzverwaltung werden immer vielfältiger. Das führt zur Beschäftigung mit sehr verschiedenen Sachverhalten, die mal mehr und mal weniger mit dem Arbeitsschutz zu tun haben, wie er am Anfang meiner Verwaltungslaufbahn vor 20 Jahren präsent war.

Neben den Themen haben sich die Arbeitsweisen geändert. Auf digitalem Wege kommen viel mehr Datenmengen in den Posteingang, die zu sichten und ggf. zu bearbeiten sind. Der PC wird zum Hauptkommunikator. Das führt auch dazu, individueller zu arbeiten oder im Internet Antworten zu suchen, statt in den kollegialen Austausch zu treten.

Über den VDGAB erhoffe ich mir Kontakte, Austausch über die Themen des beruflichen Alltags, aber auch losgelöst vom Tagesgeschäft einen Austausch über das große Ganze. Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?

Was möchte ich im Verein bewegen?

Ich möchte zunächst beobachten, was im Verein läuft. An Aktivitäten und an Themen, die bewegt werden. Andockpunkte finden, wo ich mich einbringen kann. Länderübergreifend bzw. sektionsübergreifend in Kontakt kommen und austauschen. Schauen, was der Verein war, ist und werden könnte.

Welche Vorschläge habe ich für eine Aktivierung des Vereinslebens?

Vereinsleben trägt das Wort Leben im Namen. Das Vereinsleben soll lebendig sein. Muss Aktivitäten kreieren. Das geht nicht von selber, sondern muss angeschoben werden. Die vielen Mitglieder in den Sektionen sollten dazu befragt werden. Auf jeden Fall bin ich dafür, raus in die Praxis zu gehen.

Andreas Voigt
Sektion Berlin

Außerordentliche Abgeordnetenversammlung des VDGAB am 21./22. April 2023 im Bonifatius-Haus in Fulda

Im letzten VDGAB-Newsletter wurde im Textbeitrag „Auf ein Wort“ die Entscheidung des Vorstandes dargelegt, sich verstärkt Fragen der Mitgliedergewinnung und der Attraktivitätssteigerung unseres Vereins zu widmen. Hierzu ist insbesondere die Frage zu stellen, welche Botschaften unseren Verein attraktiv bei den jungen Leuten machen können. Vor diesem Hintergrund wurde die Absicht verkündet, eine Leitbilddebatte anzustoßen, die auch zur Schärfung unseres Profils führen kann und soll. Wichtig ist dabei die Frage: Wofür steht

der Verein? Was ist unser Markenzeichen? Aber auch: Was wollen und können wir nicht? Im gleichen Zusammenhang stand die Ankündigung, eine Imagebroschüre zu erstellen, die sich der Fragestellung widmet: „**Es lohnt sich, Mitglied im VDGAB zu sein, weil...**“.

Die Erstellung eines Leitbilds wie auch der genannten Broschüre (oder eines Flyers oder sonstigen Formats, das ist noch absolut offen) soll aber nicht am grünen Tisch des Vorstands erfolgen, sondern vielmehr unter Beteiligung der Sektionen und möglichst viele Berufskolleginnen und -kollegen einschließen.

In der Fortsetzung dieser Überlegungen hat der Vorstand entschieden, eine außerordentliche Abgeordnetenversammlung einzuberufen, um diese Prozesse weiter voranzubringen. Nach § 16 der Satzung des VDGAB besteht die Abgeordnetenversammlung aus den Sektionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern. Ferner gehören ihr alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, für weitere 2 Jahre an. Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für alle nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten, insbesondere für die Bildung, Veränderung oder Auflösung von Sektionen sowie Verträgen über wichtige, die Zwecke des Vereins berührende Gegenstände. Eine Leitbilddebatte gehört zwar nicht zu diesen enumerativ aufgezählten Aufgaben, ist aber nicht weniger bedeutend für den Verein und die Sektionen. Nach dem Beschluss der Einberufung erklärte sich Herr Dr. Bernhard Räbel bereit, die organisatorische Vorbereitung bezüglich zentral gelegener Sitzungsort, geeignete Tagungsräumlichkeiten, Verpflegung etc. zu übernehmen. Um es vorweg zu nehmen: er tat das mit Bravour. Die Auswahl des Ortes Fulda und des dortigen Bonifatius-Hauses als Tagungsstätte erwiesen sich als Volltreffer, denn alle Teilnehmenden fanden in der katholischen Einrichtung beste Bedingungen vor.

Nachdem die organisatorischen Voraussetzungen getroffen waren, hatte Herr Dr. Räbel alle Sektionsvorsitzenden sowie den Vorstand und weitere Beteiligte mit der Bitte um Ermöglichung einer Teilnahme an der am 21./22. April 2023 terminierten Veranstaltung gebeten. Am Ende dieses Prozesses gab es Zusagen aus den 9 Sektionen entweder als Sektionsvorsitz oder als entsandte Vertretung teilzunehmen. Dies ist zum einen erfreulich und zeugt von der Bereitschaft, auch einmal an einem Wochenende für den Verein da zu sein. Zum anderen stimmt es bedenklich, wenn Sektionsvorsitzende trotz mehrfacher Nachfrage weder positiv noch negativ reagieren.

Nachdem alles so gut vorbereitet war, blieb uns dann leider am Tage der geplanten Veranstaltung auch „höhere Gewalt“ nicht erspart. Diese bestand zum einen im Warnstreik der Bahnbeschäftigten, der einigen die Anreise unmöglich machte und zum anderen in kurzfristigen Krankheitsfällen.

So nahmen schließlich an jedem der beiden Tage je 15 Personen teil, aus dem Vorstand, Vertretungen für 7 Sektionen, der Geschäftsstelle, ein Webmaster und der Newsletter-Redakteur.

Die Tagesordnung war abwechslungsreich gestaltet und sah einen steten Wechsel aus Berichterstattung, Informationsvermittlung sowie aktiven Workshops zur Erarbeitung von Ideen für das weitere Vorgehen vor.

Der Vorsitzende begrüßte eingangs die Teilnehmenden. Besonders begrüßte er den gerade erst zum neuen Sektionsvorsitzenden in Thüringen gewählten Herrn Christian Vater (siehe Vorstellung der Sektion Thüringen in einem weiteren Artikel diesem Heft) und den in diesem Jahr als neues Mitglied eingetretenen Herrn Andreas Voigt als Vertreter der Sektion Berlin (siehe Artikel zur Vorstellung in diesem Newsletter).

Bild 12: Die Abgeordneten des VDGAB vor dem Bonifatiushaus in Fulda

Herr Pernack brachte seine Freude zum Ausdruck, dass nach den langen Corona-Jahren nun endlich wieder eine Aktivierung von persönlichen Zusammenkünften möglich ist. Diese Veranstaltungen in Präsenz wären für das Vereinsleben sehr wichtig, denn sie geben Raum für wirklichen Austausch und persönliches Kennenlernen. Die reine Kommunikation über Fernverbindung per Video kann diese Präsenztreffen nicht ersetzen – auch wenn die Technik und der Umgang sich in den drei Corona-Jahren erheblich professionalisiert haben und die Nutzung dieser Technik auch viele Vorteile hat (z. B. große Teilnehmerzahlen, keine Reisezeiten, gut für die Wissensvermittlung geeignet).

Nach einer Vorstellungsrunde berichtete Herr Karsten Schulz kurz über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und über aktuelle Entwicklungen im Verein. Anschließend berichtete Herr Pernack (ursprünglich war Herr Röddecke als Co-Referent vorgesehen, erkrankte aber kurzfristig) über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz. Dabei ging er sowohl auf aktuelle Rechtsetzungsvorgänge (u. a. Gefahrstoffverordnung, Europäische Krebsrichtlinie, Europäische Maschinenprodukteverordnung, Baustellenverordnung, Arbeitszeitgesetz) wie auch auf Gestaltungsprozesse (u. a. das vom BMAS gestartete Programm „Arbeit - sicher und gesund“ mit den Themen Mobile Arbeit, Basisarbeit, Klimawandel und Psychische Gesundheit)

ein. Bezüglich der staatlichen Ausschüsse im Arbeitsschutz verwies Herr Pernack auf den mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz im Arbeitsschutzgesetz neu verankerten Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ASGA). Dieser hat sich inzwischen konstituiert und mit der Arbeit begonnen. Er soll neben der Erstellung von Regeln, die direkt Aspekte aus dem Arbeitsschutzgesetz konkretisieren und ebenso mit Vermutungswirkung ausgestattet sein sollen, auch die Koordinierung der Arbeit aller staatlichen Arbeitsschutzausschüsse übernehmen. In einem weiteren Teil stellte Herr Pernack Ergebnisse und Vorhaben des Ausschusses für Arbeitsstätten dar (siehe auch Artikel über 18 Jahre ASTA mit der Verabschiedung von Herrn Pernack aus dem Ausschussvorsitz in diesem Newsletter).

In der folgenden Diskussion wurde bemängelt, dass der VDGAB insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes nicht mehr regelmäßig im Rahmen der Verbändeanhörungen beteiligt worden ist. Der Vorsitzende wurde gebeten, sich hier für eine Verbesserung der Beteiligung insbesondere durch das BMAS einzusetzen.

In den nächsten Tagesordnungspunkt „Rolle und Aufgaben der Sektionsvorsitzenden des VDGAB sowie Unterstützungsmöglichkeiten“ führten Herr Dr. Bernhard Räbel und Frau Cordula Lindner ein. Beide haben sich Gedanken gemacht, wie die Umsetzung der von den Sektionsvorsitzenden nach Satzung geforderten Aufgaben unterstützt bzw. effektiviert werden könnte. Angesprochen wurden u. a. die in einigen Ländern nicht mehr wie früher bestehende Unterstützung durch die Behördenleitungen und die Schwierigkeiten, Vereinsarbeit neben der beruflichen Arbeit umzusetzen. Hier sollte nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden, z. B. bei der Organisation von FASI-Veranstaltungen, der Einladung und ggf. Honorierung von Referenten, der datenschutzgerechten Führung von Adresslisten oder Mitgliederangaben in den Sektionen, der Organisation von Mitgliederversammlungen oder Exkursionen.

Im Zuge der Erörterung der genannten Punkte wurde dahingehend Konsens erreicht, dass die Konditionen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der genannten Aufgabenfelder in einem Handbuch für Sektionsvorsitzende zusammengefasst werden sollten, welches dann in Zukunft den Sektionsvorsitzenden als Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden kann. Für den Bereich der Organisation von FASI-Veranstaltungen sollten ebenso für alle Sektionen gleichermaßen gültige Kriterien festgelegt werden. Dazu wird der vorliegende Entwurf von Frau Lindner an alle Sektionsvorsitzenden zur Stellungnahme verschickt.

Mit diesen Tagesordnungspunkten war der erste Tag wie im Fluge vergangen. Am Abend fanden sich alle Teilnehmenden zum gemeinsamen Abendessen in der altehrwürdigen Wiesenmühle in Fulda ein, fachsimpelten weiter und lernten sich dabei auch von einer weniger offiziellen Seite kennen.

Am zweiten Tag standen dann gleich zwei Workshops auf dem Programm. Der erste Workshop „„Vereinsleben stärken – Leitbild entwickeln“ wurde zur Thematik durchgeführt, welche Aktivitäten geeignet sind, um unser Vereinsleben zu stärken oder wiederzubeleben und ob uns dabei ein Leitbild helfen kann. Die Moderation übernahmen Frau Wachkamp und Herr Schulz. Zur Erarbeitung von konkreten Ideen wurden drei Gruppen gebildet. Diese behandelten alle das gleiche genannte Thema.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass eine Kerngruppe, bestehend aus Frau Hahn, Herrn Dr. Deden, Herrn Voigt und Herrn Pernack, den Entwurf für die Einleitung eines Prozesses zur Erstellung eines Leitbildes erarbeitet und dabei vorhandene Papiere berücksichtigt. Dieser Entwurf wird dann an die Sektionsvorsitzenden mit der Aufforderung zur Diskussion in den Sektionen und der Bitte um Rückmeldung von Ergänzungen oder Änderungen versendet.

Der zweite Workshop wurde gemeinsam in offener Runde zum Thema „Attraktivität des VDGAB steigern – warum soll ich Mitglied im VDGAB bleiben oder werden?“ geführt. Im Rahmen der Erörterung wurden vielfältige Ansätze angesprochen, die zu einer Attraktivitätssteigerung beitragen könnten. Als wesentliche Ergebnisse wurde festgehalten:

Es soll der Entwurf einer Werbebroschüre „Warum lohnt es sich, VDGAB-Mitglied zu sein“ zur Verwendung für die Gewinnung neuer Mitglieder in Zusammenarbeit von Frau Aich, Herrn Sehmisch, Herrn Mühlbauer unter Mitwirkung von Herrn Pernack. Weiterhin wird die ältere Broschüre „Tätigkeit der Gewerbeaufsicht“ von Frau Hahn, Herrn Sosath und Herrn Pernack dahingehend geprüft, ob diese aktualisiert neu herausgegeben werden kann.

Abschließend fasste Herr Pernack die Ergebnisse der beiden Tage zusammen. Dabei verwies er auf die aus den Diskussionen in den Workshops abgeleiteten Festlegungen. Wenn diese Aufgaben gut umgesetzt werden, wären wir einen großen Schritt weiter. Damit hat sich das Treffen aus seiner Sicht sehr gelohnt. Es wäre allerdings schön, wenn bei einer Nachauflage möglichst alle Sektionsvorsitzenden teilnehmen könnten. Denn das persönliche Kennenlernen war sehr wichtig und befördert die weitere Zusammenarbeit. Er dankte allen an der Veranstaltung Beteiligten für die rege Mitarbeit, ihre Motivation und Innovationskraft.

Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender
Karsten Schulz
Geschäftsstelle VDGAB

Einladung zur Mitgliederversammlung anlässlich Kongress und Fachmesse Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin A+A 2023 in Düsseldorf

Der Vorstand des VDGAB e.V. lädt alle Mitglieder des VDGAB e.V. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung während der Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2023 in Düsseldorf ein.

Alle Sektionsvorsitzenden werden gebeten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, da keine gesonderte Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist.
Die Mitgliederversammlung des VDGAB findet am **Mittwoch, dem 25.10.2023 ab 18:15 Uhr im Raum 02** im Erdgeschoss des CCD Congress Centers der Messe Düsseldorf statt.

Vorschlag für die Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Festlegung der Schriftführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Annahme der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Berichte aus den Sektionen
12. Verschiedenes

Hinweise:

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist ein gemeinsamer Abend in der Innenstadt von Düsseldorf geplant.
Am 25.10.2023 wird im Rahmen der A+A von 13:00 bis 15:00 Uhr ein Treffen von Anwärterinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren der Gewerbeaufsicht organisiert. Einladungen mit Details erfolgen über die Sektionsvorsitzenden.

Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender

Redaktion und Layout: Dr. Helmut Deden

Druck: jva druck + medien, Geldern

Nachdruck nur mit schriftlicher Einwilligung der Redaktion gestattet.

Titelleiste: © psdesign1 / Fotolia

Bild 1 bis 6: © J. Konrad Schmidt (https://jkonradschmidt.com/)

Bild 7: © Julian Kückich, Playability

Bild 11: © SCHOTT AG

Andere Fotorechte: privat

Alle abgebildeten Personen haben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Bilder erklärt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.